



# Vereinsatzung

**TSE Kirchberg von 1911 e.V.**

# **SATZUNG**

des

## **TSE Kirchberg von 1911 e.V.**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Einigkeit Kirchberg von 1911" und hat seinen Sitz in Kirchberg.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, Fußball, Tischtennis und Gymnastik zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.
- (2) Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sowie der Fachverbände der unter § 2 (1) genannten Sportarten.
- (2) Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

#### **§ 4**

##### **Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

#### **§ 5**

##### **Gliederung des Vereins**

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
- (2) Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.
- (3) Jedes Mitglied kann in mehreren Abteilungen Sport treiben.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 6**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Verein kann jeder werden, sofern er sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch seine Unterschrift bekennt.
- (2) Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben.
- (4) Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

### **§ 7**

#### **Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können, auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.  
Die Ehrenmitgliedschaft kann nach Maßgabe der Gründe unter § 9 von der Jahresversammlung widerrufen werden

### **§ 8**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalendermonats,
  - b) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates
- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

### **§ 9**

#### **Ausschließungsgründe**

- (1) Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 (1) b)) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
  - a) Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden, oder
  - b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung nach drei Monaten nicht nachkommt, oder
  - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.
- (3) Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

- (4) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Schiedsgericht seiner Sportart oder des Kreissportbundes Goslar zulässig, das endgültig entscheidet.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10**

#### **Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

### **§ 11**

#### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit das Mitglied deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, an deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

## **Organe der Vereins**

### **§ 12**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 13**

#### **Zusammentreten und Vorsitz**

- (1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.
- (2) Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden durch Aushang im Vereinskasten unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es unter Angabe der Gründe schriftlich beim ersten oder zweiten Vorsitzenden beantragen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder sein Vertreter. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

### **§ 14**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen ist.
- (2) Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
  - c) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, wobei einer bei Wiederwahl ausscheiden muß
  - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - e) die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
  - f) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
  - g) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel

### **§ 15**

#### **Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlußfassung über die Entlastung,

- d) Neuwahlen,
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr.

## V o r s t a n d

### § 16

#### **Vereinsvorstand und Vertretungsberechtigung**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) den Abteilungsleitern, die von den Abteilungen gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.  
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich jedoch nur aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer zusammen.
- (3) Der erste Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.  
Der zweite Vorsitzende ist nur gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer vertretungsberechtigt.

### § 17

#### **Pflichten und Rechte des Vorstandes**

- A) Aufgaben des Gesamtvorstandes:
  - (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.
  - (2) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- B) Aufgaben der einzelnen Mitglieder
  - (3) Der erste Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen, beruft hierzu ein und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer über die des Ehrenrates. Er unterzeichnet die Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
  - (4) Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
  - (5) Der Kassenwart führt die Mitgliederlisten, verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des ersten Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom ersten Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
  - (6) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und

kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

- (7) Die Aufgaben der Abteilungsleiter sind bereits unter § 5 (2) genannt.

## **E h r e n r a t**

### **§ 18**

#### **Der Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern.
- (2) Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden, sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt und müssen mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins sein.
- (3) Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 19**

#### **Aufgaben des Ehrenrates**

- (1) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.
- (2) Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 9
- (3) Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- (4) Er darf jedoch folgende Strafen selbständig verhängen:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monate
  - d) Ausschluß aus dem Verein
- (5) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (6) Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

## **K a s s e n p r ü f u n g**

### **§ 20**

#### **Kassenprüfer**

- (1) Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen.
- (2) In der Jahreshauptversammlung haben sie über das Ergebnis zu berichten.

## **Allgemeine Schlußbestimmungen**

### **§ 21**

#### **Verfahren der Beschlußfassung aller Organe**

- (1) Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie sieben Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinskasten durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.
- (3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
- (5) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### **§ 22**

#### **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann eine Mehrheit von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder herbeiführen.

### **§ 23**

#### **Vermögen des Vereins**

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Seesen. Die hat es zugunsten des Sportes im Ortsteil Kirchberg zu verwenden.

### **§ 24**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Kirchberg, im Januar 1990